

zung an ihren Bevollmächtigten als eine Antwort auf die Mittheilungen des Ministeriums zu betrachten gehabt, so würde ich es als eine Pflicht erachtet haben, der Nationalversammlung zugleich von allen denjenigen Schritten Rechenschaft abzulegen, welche seit der Zeit der Ermächtigung vom Ministerium geschehen sind, indem alsdann die Ermächtigung durch diese Antwort ihren Abschluß erhalten haben würde.

Abg. Köster aus Dels ist für Verweisung an den Gagern'schen, Abg. Rüder an den Verfassungsausschuß, Abg. Berger meint, Vereinbarung und Verständigung sei so ziemlich einerlei; die preussische wie die österreichische Note hätten die Nationalversammlung in den Winkel der Vereinbarung eingepfercht, und es wäre am besten, wenn man einen neuen Ausschuß ernannte, einen Vereinbarungsausschuß. Abg. Künßberg schlägt vor, die Beschlußnahme über die österreichische Note zu suspendiren, bis über seinen Antrag auf Revision der Verfassung im Sinne des Bundes und nicht des Einheitsstaats Beschluß gefaßt sei. Abg. Fuchs äußert: Wenn die Nationalversammlung wirklich so tief gesunken wäre, daß sie auf das Vereinbarungsprincip eingehen müßte, so thäte sie am besten, nach Hause zu gehen. Er hofft aber, daß es nicht so weit kommen werde, und ist für den Verfassungsausschuß. Abg. Benedek erblickt in der österreichischen Note den Beweis, daß man darin übereingekommen sei, die Nationalversammlung herabzuwürdigen, sie wolle nicht mit der Nationalversammlung, sondern nur mit den Fürsten vereinbaren. Man müsse schnell antworten, damit Deutschland wisse, was es von ihr zu halten habe. Er ist jedenfalls für den Gagern'schen Ausschuß. Nachdem noch Abg. Nieffer bemerkt hatte, daß durch die Verweisung an den Verfassungsausschuß die Nationalversammlung ihrer Machtvollkommenheit nicht vergebte, indem der Ausschuß bloß zu prüfen habe, ob die Note Berücksichtigung verdiene, wurde die Berathung geschlossen und die Verweisung an den Verfassungsausschuß angenommen. (Die Linke stimmte dagegen.) Abg. Martiny verlas eine Interpellation an den Minister des Aeußern, die sich um folgende Punkte drehte: 1) Ob das Reichsministerium Schritte gethan hat, und welche, um eine der Macht und Ehre der deutschen Nation entsprechende Betheiligung an den Verhandlungen in Brüssel in Anspruch zu nehmen; und 2) vorausgesetzt, daß das Reichsministerium, wie der Minister v. Schmerling versichert hat, sich seinen gerechten Einfluß auf die Entwicklung der italienischen Angelegenheiten zu wahren gewußt hat, welche Instructionen das Ministerium dem Bevollmächtigten der Centralgewalt bei jenem Congresse gegeben hat oder zu geben gedenkt, a) rücksichtlich der Selbständigkeit Venetiens und der Lombardei, namentlich in Bezug auf das am 27. Nov. v. J. in der Nationalversammlung zu Kremser veröffentlichte Programm des Ministeriums Stadion, in welchem die Integrität des lombardisch-venetianischen Königreichs und dessen organische Verbindung mit dem Kaiserreich Oesterreich festgehalten wird; b) rücksichtlich des vom toscanischen Ministerium Guercuzzi-Montanelli erlassenen Circulars, betreffend die Bildung einer italienischen Constituenten; c) rücksichtlich der letzten Bewegung in Rom und des Verhältnisses des Papstes zur Regierung des Kirchenstaats; d) rücksichtlich der definitiven Unterwerfung Siciliens unter den König von Neapel, welche Unterwerfung der König von Neapel vom Congresse, wie es heißt, ausgesprochen zu haben verlangen wird.

Zustizminister Mohl zeigte an, daß er die Interpellation wegen der Untersuchung gegen den Abg. Grißner (Nr. 43) erst am 15. Febr. beantworten könne. Sodann ging man zu den §§. 43—48 der Grundrechte*) über. Nach langer Berathung, die jedoch bei der Mehrheit der Versammlung sehr wenig Aufmerksamkeit erregte, wurden die §§. 43 und 44 in folgender Fassung angenommen: §. 43. Jede deutsche Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung: a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter; b) die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei; c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushalts; d) Öffentlichkeit der Verhandlungen, so weit die Rücksichten auf besondere Verhältnisse es gestatten. §. 44. Jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören. Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien sind der Landesgesetzgebung vorbehalten. Der Präsident zeigte noch den Austritt des Abg. Wachsmuth an und vertagte sodann die weitere Berathung auf die morgende Sitzung.

*) Diese lauteten im Entwurfe: Art. IX. §. 43. Jede deutsche Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung: a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter, b) die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushalts, d) Öffentlichkeit der Verhandlungen, soweit die Rücksichten auf besondere Verhältnisse es gestatten, e) allgemeine Bürgerwehr. Die Ordnung der Bürgerwehr und ihr Verhältniß zur allgemeinen Wehrpflicht wird ein Reichsgesetz bestimmen. §. 44. Jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören. Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien sind der Landesgesetzgebung vorbehalten. Art. X. §. 45. Jeder deutsche Staat muß eine Verfassung mit Volksvertretung haben. §. 46. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung und der Besteuerung. Die Minister sind ihr verantwortlich. Die Sitzungen der Ständeversammlungen sind in der Regel öffentlich. Art. XI. §. 47. Den nicht Deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der Literatur, der innern Verwaltung und Rechtspflege. Art. XII. §. 48. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze der deutschen Nation.

* Frankfurt a. M., 12. Febr. Zwischen mehreren Fractionen der Linken und des linken Centrums der Nationalversammlung und der österreichischen Abgeordneten sind, wie verlautet, in diesem Augenblicke Unterhandlungen im Gange, um eine Vereinbarung zu erzielen in Bezug auf diejenigen Verfassungsfragen, welche das Reichsoberhaupt und dessen Attributionen betreffen. Es soll eine aus Mitgliedern dieser verschiedenen Fractionen bestehende Commission gebildet werden, welche geeignete Vorschläge zum Zweck einer solchen Vereinbarung machen würde. Diejenigen Fractionen, welche sich bis jetzt zur Theilnahme an einer solchen Coalition bereit erklärt haben, würden dem Vernehmen nach für ein Directorium zu stimmen keinen Anstand nehmen, wofür die Befugnisse desselben so scharf abgegrenzt und geregelt würden, daß eine wirkliche Kraft im Innern wie nach außen erlangt würde, um allen particularistischen Gelüsten vorzubeugen und der deutschen Nation die ihr gebührende Stellung in der Staatenfamilie zu geben; unter diese Befugnisse müsse vornehmlich die aufgenommen werden, daß die deutschen Truppen fortan unter der steten und unmittelbaren Leitung des Bundesdirectoriums ständen; auch wird der gänzliche Wegfall eines Reichsraths verlangt. Ein Theil der Linken und der äußersten Linken besteht zwar noch darauf, daß ein immer nur auf eine gewisse Reihe von Jahren gewähltes Oberhaupt an die Spitze des Bundesstaates gestellt werden solle. Doch glaubt man, daß auch diese Fractionen sich noch herbeilassen werden, sich für das Project eines kräftigen Bundesdirectoriums zu erklären. Die preussisch-kaiserliche Partei läßt ihrerseits die Hoffnung, daß ihre Wünsche zur Verwirklichung gelangen würden, noch nicht fahren; sie meint sogar, aber gewiß mit Unrecht, die österreichische Note vom 4. Febr. werde keine andere Folge haben als die, daß nun für die Errichtung eines preussisch-deutschen Kaiserthrones eine überwiegende Majorität zu Stande kommen werde. — Eine große Anzahl der österreichischen Abgeordneten ist übereingekommen, eine Erklärung zu veröffentlichen, worin eine förmliche Desavouirung der in der Note des österreichischen Cabinets vom 4. Febr. enthaltenen Principien, namentlich der Vereinbarungstheorie, ausgesprochen werden würde. — Die gestern nach Höchst zur Verstärkung der dortigen Reichstruppen geschickten Detachements sind noch am Abend wieder nach Frankfurt zurückgekehrt, da daselbst und in der Umgegend keinerlei Ruhestörung vorgefallen war. — Der vom Montagstränzchen für heute Abend veranstalteten Lemme-Feier werden etwa 800 Personen beizuhören, worunter ungefähr 100 Mitglieder der Nationalversammlung. — Das heute ausgegebene Bulletin über das Befinden des Reichsverweisers besagt, daß derselbe die Nacht ziemlich ruhig zugebracht habe; die Besserung des hohen Kranken schreite langsam vorwärts.

— In der Oberpostamts-Zeitung vom 12. Febr. heißt es: Das Einführungsgesetz der Grundrechte des deutschen Volks hat bestimmt, daß die Erlassung und Ausführung der durch die Landesgesetzgebungen zur Vollziehung der §§. 33 und 36—39 einschließlich zu erlassenden Gesetze von Reichs wegen überwacht werden sollen. Dies setzt voraus, daß das Reich vor der Publication dieser Gesetze Kenntniß von denselben erhalte, damit die Reichsstaatsgewalt nicht in den Fall komme, publicirte Gesetze wieder aufheben zu müssen, und Niemand durch Gesetze heinträchtigt werde, die vom Reiche nicht gutgeheißen sind und deren Vollziehung zu unersehblichen Verlusten führen könnte. Daraus folgt, daß die Einführung der in jene Paragraphen einschlagenden Gesetze nicht stattfinden kann, so lange das Reich, welches deren Erlassung und Ausführung überwachen soll, nicht constituirte ist. Die provisorische Centralgewalt ist zu dieser Ueberwachung, die von Reichs wegen geschehen soll, nicht competent, da außerdem das Verfassungswerk ausdrücklich von ihrer Wirksamkeit ausgeschlossen ist. Dagegen ist sie verpflichtet und berechtigt, wenn in einzelnen Ländern vor der Constituirung des Reichs Gesetze in obigen Beziehungen beabsichtigt werden sollten, die Beschwerden veranlassen, auf Anrufen der Betheiligten zu inhibiren und bis zu dem Eintritte der künftigen Reichsstaatsgewalt einen integriren Rechtszustand zu erhalten.

— Aus Frankfurt a. M. wird der Leipziger Zeitung geschrieben: Eine Frage, welche vielleicht bald sehr ernstlich im Parlamente besprochen werden dürfte, ist die über die Zukunft der deutschen Landeskammern, in welchen man mit Recht die noch gar nicht ins Auge gefaßte Hauptgefahr der deutschen Einheit erblickt. Man hält für unausbleiblich, daß über lang oder kurz die heftigste Eifersucht zwischen ihnen und dem Parlament entstehen müsse, und bezweifelt nicht, daß die Sondergelüste einzelner Regierungen sich sofort daran anschließen werden. Man geht bereits mit allerlei Plänen um, solchem Gebaren zu steuern. Hierzu kommt noch eine Menge anderer Verhältnisse materieller Art, wie die Kosten, der doppelte geistige Kraftaufwand u. dgl., welche ein Bestehen der einzelnen Landesversammlungen im gegenwärtigen Umfange (beläuft sich doch die Zahl der deutschen Volksvertreter zusammen in den verschiedenen Kammern auf fast 1½ Tausend) und mit den gegenwärtigen Rechten unthunlich machen würden.